Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2472

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 73100 — 5615/64

Bonn, den 15. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 272. Sitzung am 10. Juli 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mühlengesetz in der Fassung vom 9. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 282), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 865), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 3 wird das Wort „war" durch das Wort „ist" ersetzt.

2. § 5 erhält die folgenden Absätze 2 und 3:

   „(2) War der Inhaber der Genehmigung ohne Verschulden verhindert, rechtzeitig den Antrag auf Fristverlängerung nach Absatz 1 Satz 3 zu stellen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung ist der Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

   (3) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch ein Jahr seit dem Ende der versäumten Frist bei dem Bundesminister zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Ist bei Inkrafttreten dieser Vorschrift die Frist für die Ausführung der genehmigten Maßnahmen bereits abgelaufen, so kann der Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vorschrift gestellt werden."

3. § 7 erhält folgenden Absatz 15:

   „(15) Die in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Abfindungen gelten, soweit sie dem Inhaber der Mühle nach Absatz 4 Satz 1 vergütet werden, beim Arbeitnehmer nicht als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, nicht als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und nicht als Entgelt im Sinne der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe."

4. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ist" durch die Worte „und sein Vertreter sind" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Er ist" durch die Worte „Sie sind" ersetzt.

6. § 12 erhält folgenden Absatz 3:

   „(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 10. Juni 1959, im Saarland jedoch mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Fristverlängerung kann nur gewährt werden, wenn der Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist gestellt worden ist, d. h., wenn der Inhaber der Genehmigung bei Antragstellung „gehindert ist, die Frist einzuhalten". § 5 Satz 3 war entsprechend sprachlich zu berichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach § 5 Satz 2 des Mühlengesetzes erlischt die Genehmigung zur Errichtung einer Mühle, zur Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie zur Erweiterung ihrer Tagesleistung, wenn die genehmigte Maßnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgeführt wird. Nach § 5 Satz 3 kann Fristverlängerung bewilligt werden, wenn der Inhaber der Genehmigung durch außergewöhnliche Gründe gehindert ist, die Frist einzuhalten. Um Härten in den Fällen zu vermeiden, in denen der Antrag auf Verlängerung der Frist nach Ablauf der Frist eingereicht wurde, ist die vorgesehene Änderung notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Nach § 7 des Mühlengesetzes kann die freiwillige Stillegung von Getreidemühlen durch öffentliche Mittel gefördert werden. Sofern die vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, werden den Inhabern stillgelegter Mühlen Pauschalbeträge gezahlt. Es werden ihnen ferner die Abfindungen vergütet, zu deren Zahlung sie sich ihren Arbeitnehmern gegenüber zur Milderung besonderer Härten verpflichtet haben. Die Zahlung des Pauschalbetrages wird zwischen den Mühleninhabern und der Bundesmühlenkontor GmbH in Bonn vereinbart. Dabei wird in der Regel vorgesehen, daß die Bundesmühlenkontor GmbH die Abfindungen unmittelbar an die Arbeitnehmer zahlt.

§ 7 Abs. 11 bis 14 des Mühlengesetzes enthält besondere Erleichterungen für die Versteuerung der an die Mühleninhaber zu zahlenden Pauschalbeträge. Die steuerliche Behandlung der Abfindungen für Arbeitnehmer regelt das Mühlengesetz jedoch nicht. Es erscheint aber sachlich geboten, die Abfindungen, zu deren Zahlung sich die Mühleninhaber ihren Arbeitnehmern gegenüber zur Milderung besonderer Härten verpflichtet haben, ausdrücklich von der Lohnsteuer und den Sozialabgaben (z. B. Beiträge zur Krankenversicherung, Arbeiterrentenversicherung und Arbeitslosenversicherung) freizustellen. Dagegen sollen die aus anderen Gründen gewährten Abfindungen, die nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Mühlengesetzes den Mühleninhabern vergütet werden können, nicht freigestellt werden.

Die Abfindung wird auf das Arbeitslosengeld nicht angerechnet (§ 96 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 — BGBl. I S. 705).

Nach der vorgesehenen Regelung werden Steuern und Sozialabgaben für etwa 4,5 Millionen DM Abfindungen, die etwa 1500 Arbeitnehmer erhalten, nicht zu entrichten sein.

Die Bundesmühlenkontor GmbH hat die Abfindungen zunächst in voller Höhe ausgezahlt. Als später Zweifel über die steuerliche Behandlung der Abfindung aufkamen, hat die Bundesmühlenkontor GmbH von der jeweils festgestellten Abfindung vorsorglich einen Anteil einbehalten. Nach Verkündung des Gesetzes kann die Bundesmühlenkontor GmbH den restlichen Anteil der Abfindungen auszahlen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5

Die Änderungen sind zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überwachungstätigkeit erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Nach § 14 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verjährt die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit in sechs Monaten, soweit ein Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Die Zuwiderhandlungen gegen das Genehmigungserfordernis nach § 1 des Mühlengesetzes werden in der Regel erst nach Ablauf der Frist von sechs Monaten bekannt. Es ist deshalb erforderlich, die Verjährungsfrist angemessen zu verlängern.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1 wurden durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes vom 2. Juni 1959 (BGBl. I S. 277) in das Mühlengesetz aufgenommen; sie sind am 10. Juni 1959 in Kraft getreten. Auf das Saarland wurde das Mühlengesetz mit Wirkung vom 6. Juli 1959 erstreckt (Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 — BGBl. I S. 313 — in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. Juni 1959 über die Beendigung der Übergangszeit im Saarland — BGBl. I S. 401). Artikel 1 Nr. 3 soll daher mit Wirkung vom 10. Juni 1959, im Saarland jedoch mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft treten.

*

Bei der Ausführung des Gesetzes entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Verwaltungskosten.